

Stadtrecht der Stadt Schortens

Satzung zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.09.1967 (Nds. GVBl. S. 383) und des Gesetzes vom 26.04.1968 (Nds. GVBl. S.69) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 Buchst. a und 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21.03.1949 (Nds. GVBl. Sb I S. 360) hat der Rat der Gemeinde Schortens am 28. April 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Schortens ordnet aufgrund der bei der Hauptamtlichen Brandschau getroffenen Feststellungen durch Verfügung die Maßnahmen an, die zur Beseitigung von Brandgefahren notwendig sind.

§ 2

Die Durchsetzung von Verfügungen nach § 1 kann für den Fall der Nichtbefolgung mit Zwangsgeld bis zu 255,65 EUR oder durch Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Pflichtigen erzwungen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schortens, den 28. April 1977

Bürgermeister

Gemeindedirektor